

## Temporäre Anpassungen im Insolvenzrecht – Das SanlnsKG tritt heute (9. November 2022) in Kraft!

Nachdem das Bundeskabinett am 5. Oktober 2022 das Gesetz zur vorübergehenden sanierungs-Anpassung und insolvenzrechtlicher Vorschriften 7Ur Abmilderung Krisenfolgen von (Krisenfolgenabmilderungsgesetz SanInsKG) beschlossen hat, wurde es nach einem zügigen Gesetzgebungsverfahren am 8. November 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt heute (am 9. November 2022) in Kraft.

Mit den anhaltenden Krisen (Corona-Krise, Ukraine-Krise, Energie-Krise) geht der Verlust eines wesentlichen Pfeilers eines jeden Unternehmens einher: Die Planbarkeit. Anders als noch während der Corona-Krise können betroffene Unternehmen bei der Energie-Krise nicht auf einen "Nachhol-Effekt" bauen. Die hohe Inflation sowie die Sorge der Verbraucher, ihre eigenen Strom-Gasrechnungen möglicherweise nicht begleichen zu können, führen dazu, dass den Unternehmen branchenunabhängig die nötige Kundschaft fehlt.

Dies nimmt auch der deutsche Gesetzgeber wahr und möchte durch die Anpassungen den derzeit volatilen Energie- und Gaspreisen wie auch der insgesamt schwierigen wirtschaftlichen Lage Rechnung tragen.

Sinn und Zweck des SanInsKG ist daher, die insolvenzrechtlichen Planungszeiträume vorübergehend anzupassen und so den krisenbetroffenen Unternehmen etwas mehr Zeit einzuräumen.

Im Wesentlichen nimmt das SanInsKG folgende vorübergehende Anpassungen vor:

- Verlängerung der Insolvenzantragsfrist für den Insolvenzgrund der Überschuldung von derzeit sechs Wochen auf acht Wochen
- Verkürzung des Prognosezeitraums für die insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung von 12 Monaten auf vier Monate
- **Erleichterter** Zugang zur Eigenverwaltung und den (gerichtlichen/außergerichtlichen) Stabilisierungsund Restrukturierungsmaßnahmen nach dem StaRUG durch eine Reduzierung des Planungshorizonts: Verkürzung der maßgeblichen Planungszeiträume für die Erstellung von Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen von sechs Monaten auf vier Monate





Ausdrücklich nicht betroffen von den Änderungen ist der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit.

Eine Besonderheit des SanInsKG ist, dass die Änderungen für sämtliche Unternehmen gelten, und zwar unabhängig von einer Krisenbetroffenheit. Das heißt ein Kausalitätsnachweis für die Krisenbetroffenheit ist nicht zu erbringen.

Die Anpassungen geltend zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2023.

## **Unsere Experten:**



**Anne Wittmann** Partner

T +49 89 5434 8098 anne.wittmann@osborneclarke.com













